

## G e s e t z

vom .....~~17. Dez. 1965~~....., womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (2. DPL-Novelle 1965).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

### Artikel I.

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962, LGBI.Nr.215, in der Fassung der DPL-Novelle 1963, LGBI.Nr.258, der DPL-Novelle 1964, LGBI.Nr.216, und der DPL-Novelle 1965, LGBI.Nr.210, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

#### "§ 1

##### Anwendungsbereich und Umfang des Gesetzes.

(1) Dieses Gesetz regelt - sofern im § 63 e nichts anderes bestimmt wird - das Dienstrecht einschließlich des Besoldungs- und des Disziplinarrechtes der öffentlich-rechtlichen (pragmatischen) Bediensteten des Landes Niederösterreich und deren Hinterbliebenen (Angehörigen). Ausgenommen sind die im § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, BGBI.Nr.245/1962, genannten Personen. In den folgenden Bestimmungen werden diejenigen Personen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, kurz als Beamte (Hinterbliebene, Angehörige) bezeichnet.

(2) Für die an den Privatschulen des Landes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in Verwendung stehenden Lehrer gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes dem Sinne nach mit Ausnahme der §§ 5, 7, 10, 14, 15, 16, 17 Abs. 1, Abs. 2 lit. b, c, d sowie Abs. 3 bis 7, §§ 18, 19, 20, 43, 44, 45, 60, 60 c, 60 d, 60 e, 60 f und 63 c sowie aller Bestimmungen, nach welchen die Dienstklasse maßgebend ist."

2. Die §§ 14 bis 17 haben zu lauten:

"§ 14.

Für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß anzurechnende Zeiträume.

(1) Folgende Zeiträume sind für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses (Anspruch, <sup>und</sup> Prozentausmaß) anzurechnen:

- a) die in einem Dienstverhältnis bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegte Zeit,
- b) die im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegte Zeit,
- c) die im Seelsorgedienst einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Inland zurückgelegte Zeit,
- d) die Zeit der Erfüllung einer inländischen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft und der für die Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft erforderlichen Zeit,
- e) die Zeit eines dem Wehrdienst ähnlichen inländischen Not- oder Luftschutzdienstes,
- f) die Zeit einer unverschuldeten Zivilinternierung aus dem Anlaß eines Krieges,
- g) die Zeit, die dem Beamten in einem anderen Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI.Nr.134/1945, für die Bemessung des Ruhegenusses oder für die Bemessung der Abfertigung angerechnet worden ist,
- h) die Zeit eines abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichzuhaltenden Studiums an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten mittleren Schule, höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, soweit die gesetzliche Mindestdauer des Studiums nicht überschritten worden ist,
- i) die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den

Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren für jedes Studium. Zum Studium zählt auch die für die Ablegung der Abschlußprüfungen oder für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit bis zum Höchstausmaß von einem halben Jahr,

- j) die Zeit eines mindestens zwei Jahre dauernden abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichgehaltenen Studiums an einer Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten nicht Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren,
- k) die in einem Berufsausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit, sofern die Berufsausbildung Voraussetzung für die Anstellung des Beamten gewesen ist oder die Berufsausbildung bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegt worden ist,
- l) die im Inland in einem Dienstverhältnis oder in einem Berufsausbildungsverhältnis bei einem sonstigen Dienstgeber zurückgelegte Zeit,

(2) Folgende Zeiträume können angerechnet werden:

- a) die Zeit selbständiger Erwerbstätigkeit,
- b) die im Ausland im öffentlichen oder privaten Dienst oder in einem Berufsausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit,
- c) die Zeit einer behördlichen Beschränkung der Freiheit oder der Erwerbstätigkeit, es sei denn, daß die Beschränkung wegen eines Verhaltens erfolgt ist, das nach österreichischem Recht strafbar ist,

(3) Die Landesregierung kann auch andere als die in den Abs. 1 und 2 angeführten Zeiträume, die für die dienstliche Verwendung des Beamten von wesentlicher Bedeutung sind, anrechnen.

(4) Die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß ist unzulässig.

§ 15

Ausschluß der Anrechnung und Verzicht.

(1) Die Anrechnung von Zeiträumen für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß ist ausgeschlossen, wenn der Beamte auf die Anwartschaft auf Pensionsversorgung verzichtet hat.

(2) Von der Anrechnung sind folgende Zeiträume ausgeschlossen:

- a) die Zeit, die der Beamte vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat,
- b) die Zeit, für die der Beamte auf Grund eines Dienstverhältnisses eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers erworben hat, sofern die sich daraus ergebenden Bezüge nicht dem Land abgetreten worden sind. Die Abtretung wird rechtsunwirksam, wenn der Beamte aus dem Dienststand ausscheidet, ohne daß ein Anspruch auf Pensionsversorgung entstanden ist.

(3) Der Beamte kann die Anrechnung von Zeiträumen für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe können seine Hinterbliebenen, wenn er vor erfolgter Anrechnung gestorben ist.

(4) Auf das aus dem Anrechnungsbescheid erwachsene Recht kann nicht verzichtet werden.

§ 16

Besonderheiten der Anrechnung.

Die im § 14 Abs. 1 lit.1 und Abs. 2 a und b genannten Zeiträume, die der Beamte nach der Vollendung des 18., aber vor der Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt hat, dürfen nur bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, für den Fall des Übertrittes in den Ruhestand oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Beamten angerechnet werden.

§ 17

Besonderer Pensionsbeitrag.

(1) Soweit das Land für die angerechneten Zeiträume keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. Stirbt der Beamte, so geht diese Verpflichtung auf seine Hinterbliebenen über. Wenn der Beamte abgängig wird, so fällt diese Verpflichtung so lange auf seine Angehörigen, als sie Anspruch auf Versorgungsgeld haben.

(2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten,

- a) soweit es sich um die Anrechnung von Zeiträumen bis zum 31. Dezember 1924 oder zwischen dem 1. Oktober 1938 und dem 31. August 1946 handelt,
- b) soweit es sich um die Anrechnung von Zeiträumen nach § 14 Abs. 1 lit.g bis i handelt,
- c) soweit der Beamte für die angerechneten Zeiträume bereits in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besondere Pensionsbeiträge entrichtet hat und sie ihm nicht erstattet worden sind,
- d) soweit dem Beamten, seinen Hinterbliebenen oder Angehörigen für die angerechneten Zeiträume eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zugestan-

den ist und die aus dieser Anwartschaft oder aus diesem Anspruch sich ergebenden Leistungen dem Land abgetreten worden sind.

(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der Gehalt, der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der für den Ruhegenuß anzurechnenden Zulagen, und allfälliger Teuerungszulagen. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der unbedingt angerechneten Zeiten 7 v.H. der Bemessungsgrundlage. Für die Zeiten, die bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, für den Fall des Übertrittes in den Ruhestand oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Beamten angerechnet worden sind, ermäßigt sich der Hundertsatz auf 3,5.

(4) Der besondere Pensionsbeitrag ist nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bemessungsbescheides durch Abzug vom Monatsbezug, Ruhebezug, Versorgungsbezug, Versorgungsgeld, Unterhaltsbezug, von der Abfertigung, Ablöse oder Abfindung hereinzubringen. Bei der Hereinbringung durch Abzug von den monatlich wiederkehrenden Leistungen dürfen nicht mehr als **sechzig** Monatsraten bewilligt werden. Bei der Festsetzung der Monatsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten billige Rücksicht zu nehmen. Der besondere Pensionsbeitrag kann auch auf einmal entrichtet werden.

(5) Wenn die Hereinbringung des besonderen Pensionsbeitrages in **sechzig** Monatsraten eine besondere Härte bedeuten würde, so können bis zu neunzig Monatsraten bewilligt werden.

(6) Auf mehrere Hinterbliebene oder Angehörige, zu deren Gunsten Zeiträume angerechnet worden sind, ist der aushaftende besondere Pensionsbeitrag nach dem Verhältnis ihrer durch die Anrechnung erhöhten Versorgungsgenüsse, Versorgungsgelder oder Unterhaltsbeiträge aufzuteilen. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes oder des Abgängigwerdens des Beamten. Von der Abfertigung der Witwe oder der Waise ist kein besonderer Pensionsbeitrag hereinzubringen. Die Verpflichtung zur Entrichtung des aufgeteil-

ten besonderen Pensionsbeitrages erlischt mit dem Tod des betreffenden Hinterbliebenen.

(7) Scheidet der Beamte aus dem Dienststand aus, ohne daß er, seine Hinterbliebenen oder Angehörigen Anspruch auf Pensionsversorgung erlangt haben, so entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung des noch aushaftenden besonderen Pensionsbeitrages."

3. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die im § 14 genannten Zeiträume werden durch die Anrechnung ein Teil der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit. Diese Anrechnung wirkt für das Ausmaß der Abfertigung, für die Begründung des Anspruches auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, sowie für das Ausmaß des Ruhe- und Versorgungsgenusses, sofern in diesem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist."

---

4. **Im § 18 haben die Absätze 3 und 4 zu entfallen. Der neue Absatz 3 lautet wie folgt:**

**(3) Die Anrechnung wird mit dem Tage der Versetzung bzw. des Übertrittes in den Ruhestand (zeitlichen Ruhestand), des Todes oder des Abgängigwerdens wirksam.**

-----

5. § 23 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Im zeitlichen Ruhestand gebührt dem Beamten an Stelle des Gehaltes der Ruhegenuß im gesetzlichen Ausmaß (§ 65); § 66 Abs. 1 bis 4 und 6 finden sinngemäß Anwendung."

6. Im § 23 ist der Abs. 4 zu streichen; der Abs. "5" erhält die Bezeichnung "4".
7. Im § 24 haben zu entfallen:
  - a) im Abs. 1 ~~der~~ 2. Halbsatz; an Stelle des Strichpunktes ist ein Punkt zu setzen;
  - b) im Abs. 2 lit.c der 2. Halbsatz;
  - c) im Abs. 3 lit.b der 2. Halbsatz; an Stelle des Strichpunktes ist ein Punkt zu setzen;
  - d) im Abs. 3 die lit.c.
8. § 24 Abs. 2 lit.e **hat** zu lauten:

"e) wenn der Beamte darum ansucht **und** die Voraussetzungen des Abs. 3 lit.b oder des § 66 Abs. 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der Fassung der Novelle ~~BGBL Nr. 55/1956~~ gegeben sind oder der Beamte das 60. Lebensjahr überschritten hat."
9. Der bisherige § 27 erhält die Bezeichnung "§ 22 a" und ist nach § 22 einzufügen.
10. Im § 28 Abs. 1 ist der Klammerausdruck "(§ 82 Abs. 3 lit.e)" auf "(§ 82 Abs. 3 lit.d)" abzuändern.

11. Im § 34 Abs. 3 ist an Stelle des Ausdruckes "Ergänzungszulage" das Wort "Ausgleichszulage" zu setzen.

12. Nach § 39 ist als neuer § 39 a einzufügen:

"§ 39 a

Ärztliche Untersuchung.

Soweit die Beurteilung eines Tatbestandes von der Beantwortung von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, hat sich der Beamte auf Verlangen einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Wenn es zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, sind Fachärzte heranzuziehen."

13. § 40 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Beamte hat alle für das aktive Dienst- oder für das Ruhestandsverhältnis bedeutsamen Umstände, wie den Wohnsitz und die Verlegung desselben, die Eheschließung, den Zuwachs und das Ausscheiden versorgungsberechtigter Familienangehöriger, den Eintritt einer Schwägerschaft (§ 9) u.a.m. binnen Monatsfrist der Dienstbehörde anzuzeigen. Der Anzeigepflicht unterliegen insbesondere auch alle Tatsachen, die für den Anfall, die Höhe und die Einstellung der Haushaltzulage bzw. des Zuschlages zur Haushaltzulage (§ 62), der Ergänzungszulage (§ 78 c) oder der Hilflosenzulage (§ 78 d) von Bedeutung sind."

14. Im § 51 Abs. 3 ist der letzte Satz zu streichen.

15. Im § 52 Abs. 4 und 6 ist an Stelle des Ausdruckes "Ergänzungszulage(n)" jeweils das Wort "Ausgleichszulage(n)" zu setzen.

16. § 52 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Teuerungszulagen (§61) sind Zulagen zum Gehalt, zur Dienst-(alters-)zulage, zur Ausgleichszulage, zum Ruhegenuß, zum Versorgungsgenuß, zum Unterhaltsbeitrag, zu der Haushaltzulage samt allfälligem Zuschlag."

17. Dem § 52 Abs. 6 ist folgender Satz anzufügen:

"Der ruhegenußfähige Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und einer allfällig gebührenden Dienstalterszulage, Ausgleichszulage sowie einer für den Ruhegenuß einzurechnenden Dienstzulage."

18. Im § 52 treten an Stelle der bisherigen Abs. 9 bis 13 folgende Bestimmungen:

"(9) Versorgungsgenuß ist das Grundeinkommen der Witwe (§ 71), der (Halb-)Waise (§ 72) bzw. der früheren Ehefrau (§ 73). Als Versorgungsbezug wird der Versorgungsgenuß zuzüglich allfälliger Haushaltzulage bzw. allfälliger Zuschläge hiezu und Teuerungszulagen bezeichnet.

(10) Ergänzungszulage (§ 78 c) und Hilflosenzulage (§ 78 d) sind Zulagen zum Ruhe-(Versorgungs-)genuß mit Fürsorgecharakter.

(11) Unterhaltsbeiträge sind Leistungen an ehemalige Beamte des Ruhestandes bzw. deren Hinterbliebene. Als Unterhaltsbezug wird der Unterhaltsbeitrag zuzüglich jener Gebühren bezeichnet, die den Ruhe-(Versorgungs-)bezug ergeben.

(12) Der Ausdruck Bezug (Bezüge) bezieht sich sowohl auf den Dienstbezug als auch auf den Ruhe-(Versorgungs-)bezug."

19. Im § 53 Abs. 1 1. Satz ist nach dem Wort "Dienstbezug" der Klammerausdruck " (§ 52 Abs. 4)" auf " (§ 52 Abs. 6)" zu ändern und nach dem Wort "Hinterbliebenen" der Klammerausdruck "(Angehörigen)" einzufügen.

20. Im § 54 Abs. 1 1. Satz ist nach dem Wort "Hinterbliebenen" der Klammerausdruck "(Angehörigen)" einzufügen.

21. Im § 54 Abs. 3 ist der letzte Satz zu streichen und dafür zu setzen:

"Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergemüse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, dem Land zu ersetzen. Die rückforderbaren Leistungen sind nach vollen Tagen berechnet durch Abzug von den nach diesem Gesetz gebührenden Leistungen hereinzubringen; hiebei ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Leistungen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl.Nr.172/1950, hereinzubringen. Soweit die Ersatzforderung des Landes durch Abzug hereinzubringen ist, geht sie den Forderungen anderer Personen vor."

22. Im § 54 ist als neuer Absatz 6 einzufügen:

"(6) Ruhe- und Versorgungsbezüge sind dem Anspruchsberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter im Wege der Postsparkasse im Inland zuzustellen, wobei die Gebühren für die Zustellung das Land trägt. Diese Bezüge können auf Verlangen des Anspruchsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters auch auf ein Scheckkonto beim Postsparkassenamt oder auf ein Girokonto bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung überwiesen werden. Diese Überweisung ist nur auf ein Konto zulässig, zu dem der Anspruchsberechtigte allein verfügungsberechtigt ist und auf das er keine Daueraufträge erteilt hat. Außerdem muß sich die Kreditunternehmung verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Land zu ersetzen, die infolge

des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind. Auf Verlangen hat der Anspruchsberechtigte binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist amtliche Lebensbestätigungen beizubringen."

23. Im § 54 erhalten die bisherigen Abs. "6, 7 und 8" die Bezeichnung "7, 8 und 9".

24. Als neuer § 54 a ist einzufügen:

"§ 54 a

Beschränkung der Wirksamkeit des Verzichtes und  
der Abtretung.

(1) Der Verzicht auf die Anwartschaft auf Pensionsversorgung oder auf den Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß ist nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt worden ist. Sind Personen vorhanden, für die der Beamte Anwartschaft auf Pensionsversorgung erworben hat, so ist zur Wirksamkeit des Verzichtes ferner erforderlich, daß diese Personen über die Rechtsfolgen des Verzichtes schriftlich belehrt worden sind und **nach** der Belehrung schriftlich erklärt haben, daß sie mit dem Verzicht einverstanden sind. Die Echtheit der Unterschrift auf der Erklärung muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Die Wirksamkeit des Verzichtes ist in jedem Fall von der Annahme durch die Landesregierung abhängig.

(2) Die Abtretung von Geldleistungen nach diesem Gesetz bedarf der Zustimmung der Landesregierung."

25. Im § 55 Abs. 1 ist an Stelle des Ausdruckes "Ergänzungszulage" jeweils das Wort "Ausgleichszulage" zu setzen.
26. Im § 56 ist als Abs. 3 anzufügen:
- "(3) Nach Erteilung der Bewilligung zum Bezug des Ruhe-(Versorgungs-)bezuges im Ausland werden nach Eintreffen einer amtlichen Lebensbestätigung jene Bezüge überwiesen, die bis Ende des Monats, in welchem die Lebensbestätigung ausgestellt wurde, angefallen sind. Einmal jährlich hat der Anspruchsberechtigte einen Nachweis über den ungeänderten Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft und, wenn er Haushaltzulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand der auszahlenden Stelle vorzulegen. Witwen und frühere Ehefrauen müssen außerdem alljährlich eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder geheiratet haben."
27. Im § 57 Abs. 1 letzter Satz ist an Stelle des Ausdruckes "Witwenbezug" das Wort "Versorgungsbezug" zu setzen und das Wort "Todfallsbeitrag" auf "Todesfallbeitrag" zu ändern. Im Abs. 3 ist ebenfalls die Änderung des Wortes "Todfallsbeitrag" auf "Todesfallbeitrag" vorzunehmen.

28. § 59 hat zu lauten:

"§ 59

Auswirkung künftiger Änderungen dieses Gesetzes  
auf Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger.

(1) Künftige Änderungen im 3. - 5. Abschnitt des  
III. Teiles dieses Gesetzes gelten für alle Personen,  
die Anspruch auf Leistungen nach den darin enthaltenen  
Bestimmungen haben.

(2) Jede Änderung der Dienstbezüge und der für die Ruhe-  
(Versorgungs-)genußbemessung anzurechnenden Zulagen be-  
wirkt eine entsprechende Neubemessung der Ruhe-(Ver-  
sorgungs-)bezüge.

(3) Beim Zutreffen der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen  
ändert sich das in den §§ 72 Abs. 10 und 73 Abs. 3 vor-  
gesehene Höchstmaß der **Versorgungsleistungen** um den-  
selben Hundertsatz, um den sich das Gehalt der Gehalts-  
stufe 2 der Dienstklasse V ändert."

29. Im § 60 e Abs. 7 und 13 ist an Stelle des Ausdruckes  
"Ergänzungszulage" jeweils das Wort "Ausgleichszulage"  
zu setzen.

30. § 61 hat zu lauten:

"§ 61

**Teuerungszulagen.**

Sofern es zur Anpassung an die Lebenshaltungskosten  
notwendig ist, gebühren zum Gehalt (§ 60 <sup>u. § 60 a)</sup> zum Ruhegenuß  
(§ 65), zu den Versorgungsgenüssen (§§ 71, 72 und 73),  
zu den Unterhaltsbeiträgen (§ 78 e), zur Haushaltzulage  
bzw. zum Zuschlag zur Haushaltzulage (§ 62), zur Aus-  
gleichszulage (§ 60 e) und zur Dienst-(alters-)zulage

(§ 60 f) Teuerungszulagen. Die Landesregierung hat die Höhe der Teuerungszulagen durch Verordnung für alle Beamten nach gleichen Gesichtspunkten allgemein und in Hundertsätzen festzusetzen, wobei für die einzelnen Teile des Bezuges auch verschieden hohe Hundertsätze bestimmt werden können. Die Bezüge dürfen jedenfalls nicht unter die von öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Versorgungsgenußempfänger) des Bundes mit gleichem Gehalt bzw. Ruhe-(Versorgungs-)genuß sinken. Dies gilt sinngemäß für Empfänger von ~~ee.~~ <sup>außerordentlichen</sup> Ruhe- und Versorgungsgenüssen (§ 53)."

31. Der § 62 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Ein uneheliches Kind eines Beamten männlichen Geschlechtes oder ein Kind aus geschiedener Ehe eines Beamten, das nicht dessen Haushalt angehört, ist nach Abs. 1 oder 2 nur zu berücksichtigen, wenn der Beamte für dieses Kind eine monatlich Unterhaltsleistung mindestens in der Höhe des Betrages erbringt, der nach Abs. 1 oder 2 auf ein Kind entfällt."

32. Im § 63 c Abs. 2 ist an Stelle des Ausdruckes "Ergänzungszulage" das Wort "Ausgleichszulage" zu setzen.

33. Dem § 64 ist als neuer Abs. 4 anzufügen:

"(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 - 3 gelten sinngemäß auch für Beamte im Ruhestandsverhältnis und für Hinterbliebene (Angehörige)."

34. An Stelle des bisherigen 3. und 4. Abschnittes des III. Teiles mit den §§ 65 - 78 treten folgende Bestimmungen:

"3. A b s c h n i t t

R u h e s t a n d s b e a m t e

§ 65

Ruhegenuß.

(1) Dem in den Ruhestand versetzten Beamten gebührt ein monatlicher Ruhegenuß, wenn seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit mindestens zehn Jahre beträgt.

(2) Der Ruhegenuß wird auf Grund der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit und des ruhegenußfähigen Monatsbezuges ermittelt, wobei 80 v.H. dieses Bezuges die Ruhegenußbemessungsgrundlage bilden. Könnte der Beamte bei weiterer Dienstleistung noch in eine höhere Gehaltsstufe vorrücken und hat er im Zeitpunkt seiner Versetzung bzw. seines Übertrittes in den Ruhestand die für diese Vorrückung erforderliche Dienstzeit schon zur Hälfte zurückgelegt, so wird die Gehaltserhöhung, die durch die Vorrückung eintreten würde, beim ruhegenußfähigen Monatsbezug berücksichtigt.

(3) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit, welche sich aus der Dienstzeit des Beamten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Lande und den für den Ruhegenuß anzurechnenden Zeiträumen zusammensetzt, ist in vollen Jahren auszudrücken. Hierbei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als ein volles Jahr gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

(4) Der Ruhegenuß beträgt bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren 50 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Er erhöht sich für jedes weitere Jahr der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit um 2 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Der Ruhegenuß darf die Ruhegenußbemessungsgrundlage nicht übersteigen.

(5) Ist ein Teil der ruhegenußfähigen Dienstzeit aus einem der im § 60 b Abs. 3 oder im § 82 Abs. 3 lit. b genannten Gründe für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder für das Erreichen der Dienstalterszulage nicht wirksam, so kann aus Anlaß der Versetzung oder des Übertrittes des Beamten in den Ruhestand oder auch später verfügt werden, daß der Beamte so zu behandeln ist, als ob der Hemmungszeitraum für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder für das Erreichen der Dienstalterszulage wirksam wäre. Diese Verfügung ist nur zulässig, wenn seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes mindestens drei Jahre verstrichen sind und der Beamte sich in den letzten drei Jahren tadellos verhalten hat. Die Verfügung wirkt nicht zurück.

#### § 66

##### Begünstigte Bemessung des Ruhegenusses.

(1) Ist der Beamte infolge einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten Krankheit oder körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden und beträgt seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Jahre, dann ist er so zu behandeln, als ob er eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte. Ist die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen und gebühren dem Beamten aus diesem Grund Leistungen aus der Unfallversorgung der öffentlich Bediensteten, so besteht dieser Anspruch ohne Rücksicht auf die Dauer der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit.

(2) Ist der Beamte ohne sein vorsätzliches Verschulden infolge

- a) Blindheit oder praktischer Blindheit,
- b) Geisteskrankheit oder
- c) einer anderen schweren Krankheit

zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden, so ist ihm aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand zu seiner ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit ein Zeitraum von zehn Jahren zuzurechnen.

(3) Ist der Beamte infolge einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten schweren körperlichen Beschädigung zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden und sind berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden, so kann ihm aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand zu seiner ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit ein Zeitraum bis zu zehn Jahren zugerechnet werden.

(4) Wenn der angemessene Lebensunterhalt des Beamten durch die Zurechnung nach der Bestimmung des Abs. 2 oder 3 nicht gesichert ist, kann verfügt werden, daß - abweichend von der Vorschrift des § 65 Abs. 2 - der ruhegenußfähige Monatsbezug die Ruhegenußbemessungsgrundlage zu bilden hat. Hierbei kann auch bestimmt werden, daß der Ruhegenuß mit einem höheren Hundertsatz zu bemessen ist als dem, der sich nach der Vorschrift des § 65 Abs. 4 ergibt. Maßgebend für die Beurteilung, ob der angemessene Lebensunterhalt gesichert ist, sind die Verhältnisse zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand. Eine Verfügung nach diesem Absatz wird mit dem Tod des Beamten wirkungslos.

(5) Ist der Beamte wieder zu einem zumutbaren Erwerb fähig geworden und übt er ihn aus, so ruht auf die Dauer der Erwerbstätigkeit ~~der Anspruch auf~~ die durch Maßnahmen nach den Abs. 2 bis 4 bewirkte Erhöhung des Ruhegenusses. Das Ruhen endet jedenfalls mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn die Erwerbsunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund Leistungen aus der Unfallversorgung der öffentlich Bediensteten gebühren.

(7) Einem Beamten, dem aus Anlaß einer früheren Versetzung in den Ruhestand Begünstigungen nach den Abs. 2 bis 4 gewährt worden sind, gebührt, wenn es für ihn günstiger ist, jener Ruhegenuß, auf den er Anspruch hätte, wenn er seinerzeit nicht wieder reaktiviert worden wäre. Disziplinarrechtliche Maßnahmen werden hiedurch nicht berührt.

§ 67

Verlust des Anspruches auf Ruhegenuß.

Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt **durch**

- a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) Verzicht,
- c) Austritt,
- d) Ablösung,
- e) Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung aus dem Ruhestandsverhältnis,
- f) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen Verbrechens. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Rechtsfolge der Verurteilung aufgeschoben wird, es sei denn, daß der Aufschub widerrufen wird.

§ 68

Ablösung des Ruhebezuges.

(1) Dem Beamten, der sich im dauernden Ruhestand befindet, kann auf Antrag die Ablösung des Ruhebezuges bewilligt werden, wenn

- a) berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind und
- b) die Personen, für die der Beamte Anwartschaft auf Pensionsversorgung erworben hat, über die Rechtsfolgen der Ablösung schriftlich belehrt worden sind und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, daß sie mit der Ablösung einverstanden sind. Die Echtheit der Unterschrift auf der Erklärung muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

(2) Die Bemessungsgrundlage der Ablöse bildet der Ruhebezug, der dem Beamten für den Monat gebührt hat, in dem die Bewilligung der Ablösung rechtskräftig geworden ist. Die Ergänzungszulage ist in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.

(3) Die Ablöse ist nach der Lebenserwartung des Beamten zu bemessen. Sie darf jedoch das Siebzigfache der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

(4) Bevor die Ablösung bewilligt wird, ist dem Beamten die Höhe der beabsichtigten Ablöse mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, dazu binnen angemessener Frist Stellung zu nehmen.

(5) Die Ablöse ist binnen zwei Monaten nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides auszuführen, mit dem die Ablösung bewilligt worden ist.

### § 69

#### Abfertigung des Beamten.

(1) Der Beamte, der nach mindestens dreijähriger ununterbrochener Dauer seines Dienstverhältnisses wegen Eintrittes der im § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 lit. c bezeichneten Voraussetzungen gemäß § 28 Abs. 1 ausgeschieden wird, hat Anspruch auf Abfertigung. Die Abfertigung beträgt das Neunfache der Dienstbezüge, wenn das Dienstverhältnis aber ununterbrochen schon fünf Jahre gedauert hat, beträgt die Abfertigung das Achtzehnfache der Dienstbezüge, die dem Beamten - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 - für den letzten Monat seines Dienstverhältnisses gebührt haben.

(2) Verheiratete weibliche Beamte haben ferner Anspruch auf Abfertigung, wenn sie gemäß § 26 den Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären. Die Abfertigung beträgt in diesen Fällen, wenn die für die Ruhegenüßbemessung anzurechnende Dienstzeit drei Jahre nicht übersteigt, das Zweifache der dem Beamten für den letzten Monat seines Dienstverhältnisses gebührenden Dienstbezüge. Sie erhöht sich für jedes weitere begonnene, für die Ruhegenüßbemessung anzurechnende Dienstjahr um einen weiteren Monatsbezug bis auf höchstens 24 Monatsbezüge.

(3) Eine Abfertigung gebührt an Stelle der im Abs. 2 genannten Fälle:

1. einem verheirateten Beamten weiblichen Geschlechtes, wenn er innerhalb von 2 Jahren nach seiner Eheschließung gemäß § 26 den Austritt aus dem Dienstverhältnis erklärt;

2. einem Beamten weiblichen Geschlechtes, wenn er innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, gemäß § 26 den Austritt aus dem Dienstverhältnis erklärt.

(4) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des Abs. 3 für jedes volle für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnende Dienstjahr das Einfache des Dienstbezuges.

Dazu tritt:

a) nach einer Dauer der für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnenden Dienstzeit von

- 1 Jahr das Einfache,
- 3 Jahren das Zweifache,
- 5 Jahren das Dreifache,
- 10 Jahren das Vierfache,
- 15 Jahren das Sechsfache,
- 20 Jahren das Neunfache,
- 25 Jahren das Zwölffache

des Dienstbezuges;

b) der Teil des Überweisungsbetrages, der dem Land für bedingt angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten gemäß § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geleistet wurde;

c) der Teil des Beitrages gemäß § 17 Abs. 2, der vom Beamten für bedingt angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten entrichtet wurde.

Ist die so errechnete Abfertigung nicht um 20 v.H. höher als der sonst vom Dienstgeber nach § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu leistende Überweisungsbetrag, so ist sie auf diesen Betrag zu erhöhen.

(5) Tritt ein weiblicher Beamter, der sich im Ruhestand befunden hat, nach Wiederantritt des Dienstes (Reaktivierung) unter den Voraussetzungen des Abs. 3 gemäß § 26 aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Summe der während der Dauer des Ruhestandes empfangenen Ruhegenüsse und der auf die Dauer des Ruhestandes entfallenden Sonderzahlungen in die Abfertigung gemäß Abs. 4 einzurechnen.

(6) Im Falle einer Halbbeschäftigung nach § 27 ist der Bemessung der Abfertigung der volle Monatsbezug zugrunde zu legen.

(7) Die Landesregierung kann außerdem bei einem Austritt des Beamten gemäß § 26 aus familiären Gründen, zur Schaffung einer privaten Existenz und in sonstigen berücksichtigungswürdigen Fällen eine Abfertigung im Höchstausmaß der nach Abs. 2 zustehenden gewähren.

(8) Die Abfertigung stellt eine Form des Ruhegenusses dar.

#### 4. A b s c h n i t t

##### Hinterbliebene (Angehörige)

##### § 70

##### Anspruchsberechtigte Personen.

(1) Hinterbliebene sind die Witwe, die Kinder und die früheren Ehefrauen des verstorbenen Beamten; Angehörige sind die Personen, die im Fall des Todes des Beamten Hinterbliebene wären.

(2) Witwe ist die Frau, die mit dem Beamten im Zeitpunkt seines Todes durch das Band der Ehe **verbunden** gewesen ist.

(3) Kinder sind

- a) die ehelichen Kinder,
- b) die legitimierten Kinder,
- c) die Wahlkinder,
- d) die unehelichen Kinder und
- e) die Stiefkinder.

(4) Frühere Ehefrau ist die Frau, deren Ehe mit dem Beamten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist.

(5) Für die Hinterbliebenen (Angehörigen) gelten die Bestimmungen der §§ 39 a und 40 Abs. 2 sinngemäß. Leistet der gemäß § 39 a zu untersuchende Hinterbliebene (Angehörige) ohne triftigen Grund der Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung keine Folge oder lehnt er es ab, die zur Durchführung des Verfahrens unerläßlichen Angaben zu machen, so sind die vom Ergebnis der Untersuchung abhängigen Begünstigungen so lange zu verweigern, bis er der Aufforderung nachkommt. Eine Nachzahlung für die Zeit der Verweigerung unterbleibt, sofern der zu Untersuchende auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden ist. Wer einer Vorladung zur ärztlichen Untersuchung oder zur Auskunfterteilung Folge leistet, hat Anspruch auf Ersatz des notwendigen Mehraufwandes.

§ 71

Witwenversorgungsgenuß.

(1) Der Witwe eines Beamten gebührt ein monatlicher Witwenversorgungsgenuß, wenn der Beamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hat oder im Falle der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Die Witwe hat keinen Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß, wenn

a) sie am Sterbetag des Beamten die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besessen hat,

b) sie am Sterbetag des Beamten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn

1. der Beamte an den Folgen eines Dienstunfalles<sup>\*)</sup> gestorben ist, *\*) oder einer Berufkrankheit*

2. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat,

3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht (für den Fall einer Totgeburt nur während der Schwangerschaft),

4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist,

5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt der Witwe ein anderes als in Z. 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat.

(3) Die Witwe hat ferner keinen Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Beamten geschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat,
2. der Beamte nach der Eheschließung reaktiviert worden ist,
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht (für den Fall einer Totgeburt <sup>jedoch</sup> ~~aber~~ während der ~~Zeit~~ der Schwangerschaft),
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist,
5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt der Witwe ein anderes als in der Z. 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat.

(4) Hat sich der Beamte mit seiner früheren Ehefrau wieder verehelicht, so sind bei der Berechnung der Ehedauer die einzelnen Ehezeiten zusammenzuzählen.

(5) Der Witwenversorgungsgenuß beträgt 50 v.H. des Ruhegenusses (§ 52 Abs.7), der dem verstorbenen Beamten im Zeitpunkt des Todes nach § 65 gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens aber 35 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(6) Ist im Zeitpunkt des Todes des Beamten die Vorrückung nach den §§ 82 Abs. 3 lit.b oder 60 b Abs. 3 gehemmt gewesen oder sind in diesem Zeitpunkt seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes noch nicht sechs Jahre verstrichen,

dann ist der Versorgungsgenuß so zu bemessen, als ob der Hemmungszeitraum angerechnet worden wäre.

(7) Zum Witwenversorgungsgenuß gebührt der Witwe, deren Haushalt ein unversorgtes Kind des Beamten angehört, die Haushaltszulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre. Der für ein Kind gebührende Zuschlag zur Haushaltszulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat. Diese Haushaltszulage und der Zuschlag gebühren nicht, wenn die Witwe eine gleichartige Zulage von einer anderen Stelle erhält.

## § 72

### Waisenversorgungsgenuß.

(1) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und im Zeitpunkt des Todes des Beamten die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat, gebührt ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, wenn der Beamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hat oder im Falle der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte. Ein Wahl- oder Stiefkind hat nur dann Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß, wenn es am Sterbetag des Beamten bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen gewesen ist.

(2) Dem älteren Kind eines verstorbenen Beamten, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Waisenversorgungsgenuß über das 25. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(3) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des im Abs. 2 genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

(4) Der ~~Anspruch~~ auf Waisenversorgungsgenuß nach den Abs. 2 und 3 ruht, wenn das Kind

- a) Einkünfte bezieht, die zur Bestreitung seines angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen,
- b) einem Stift oder Kloster angehört und das Stift oder Kloster für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt,
- c) weiblichen Geschlechtes und verheiratet ist, es sei denn, daß die Einkünfte des Ehemannes zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichen.

(5) Einkünfte im Sinne dieser Bestimmungen sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl.Nr.1/1954, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht nach § 3 desselben Gesetzes steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr.183/1947, dem Kriegsofopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr.152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr.27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl.Nr.199, dem Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentliche Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl.Nr.98/1961, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl.Nr.174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften.

Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(6) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt

- a) für jede Halbweise 10 v.H. des Ruhegenusses (§ 52 Abs. 7), der dem verstorbenen Beamten mit dem Todestag nach § 65 gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens aber 7 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage,
- b) für jede Vollweise 25 v.H. des Ruhegenusses (§ 52 Abs. 7), der dem verstorbenen Beamten mit dem Todestag nach § 65 gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens aber 17,5 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

Die Bestimmungen des § 71 Abs. 6 gelten sinngemäß.

(7) Zum Waisenversorgungsgenuß gebührt der Waise eine Zulage im Ausmaß der Haushaltszulage gem. § 62 Abs. 1 ~~Zif.~~ 3, sofern nicht die Waise eine gleichartige Zulage von einer anderen Stelle erhält.

(8) Ein Wahlkind ist Vollweise, wenn seine Wahl Eltern gestorben sind; es ist Halbweise, wenn nur ein Wahl Eltern teil gestorben ist. Ein Kind, das vom Beamten, nicht aber auch von dessen Ehegatten an Kindes statt angenommen worden ist, gilt nur als Halbweise, wenn der Beamte zur Zeit seines Todes mit seinem Ehegatten und seinem Wahlkind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

(9) Ein Stiefkind ist Vollweise, wenn beide Elternteile aus der das Stiefverhältnis begründenden Ehe gestorben sind; es ist Halbweise, wenn nur einer dieser Elternteile gestorben ist.

(10) Der Waisenversorgungsbezug eines unehelichen Kindes darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die das Kind gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat. Die Hilflosenzulage bleibt hiebei außer Betracht.

(11) Auf den Waisenversorgungsbezug eines Wahl- oder Stiefkindes sind laufende Unterhaltsleistungen anzurechnen, die das Kind von seinen leiblichen Eltern erhält. Erhält das Kind statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Waisenversorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei Annahme

eines jährlichen <sup>Er</sup> Betrages von 4 v.H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Waise unter, so entfällt die Anrechnung. Versorgungsleistungen, die das Wahl - oder Stiefkind nach seinen leiblichen Eltern erhält, sind ebenfalls auf den Waisenversorgungsbezug anzurechnen.

### § 73

#### Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau.

- (1) Die Bestimmungen über den Anspruch auf Witwenversorgung und über das Ausmaß der Witwenversorgung - ausgenommen die Bestimmungen der §§ 75 Abs. 2 bis 4 und 77 - gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für die frühere Ehefrau des verstorbenen Beamten, wenn dieser zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seiner früheren Ehefrau aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.
- (2) Der Versorgungsgenuß gebührt der früheren Ehefrau nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt der Versorgungsgenuß von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Versorgungsgenuß von diesem Tag an. Hat die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Beamten nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Versorgungsanspruch längstens bis zum Ablauf der Frist.
- (3) Der Versorgungsbezug - ausgenommen die Hilflosenzulage - darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat.

(4) Der Versorgungsgenuß der Witwe und der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau dürfen zusammen den Ruhegenuß nicht übersteigen, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte. Der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Versorgungsgenüsse mehrerer früherer Ehefrauen sind im gleichen Verhältnis zu kürzen. Ist keine anspruchsberechtigte Witwe vorhanden, dann ist der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau so zu bemessen, als ob der Beamte eine anspruchsberechtigte Witwe hinterlassen hätte.

(5) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistung durch gerichtlichen Vergleich oder durch schriftlichen Vertrag ist unbeachtlich, wenn zwischen dem Abschluß des Vergleiches oder des Vertrages und dem Sterbetag des Beamten nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(6) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Beamten auf Grund gesetzlicher Verpflichtung der früheren Ehefrau erbringen, sind auf den Versorgungsbezug der früheren Ehefrau anzurechnen.

(7) Erlischt der Anspruch der Witwe oder einer früheren Ehefrau auf Versorgungsgenuß, so ändert sich dadurch der Versorgungsbezug einer allenfalls noch verbleibenden früheren Ehefrau nicht.

#### § 74

##### Begünstigungen für die Hinterbliebenen im Falle des Todes des Beamten.

(1) Ist ein Beamter, dessen ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit noch nicht fünf Jahre beträgt, im Dienststand an den Folgen eines Dienstunfalles oder an einer Berufskrankheit gestorben, dann sind seine Hinterbliebenen, wenn sie aus diesem Grund Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversorgung der öffentlich Bediensteten haben, so zu behandeln, als ob der Beamte eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte.

(2) Ist ein Beamter im Dienststand gestorben und beträgt seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit mindestens fünf Jahre, dann sind die Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob dem Beamten zu seiner ruhegenußfähigen Dienstzeit zehn Jahre nach der Vorschrift des § 66 Abs. 2 zugerechnet worden wären. Das gleiche gilt, wenn ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand die Voraussetzungen für die Zurechnung nach der Vorschrift des § 66 Abs. 2 oder 3 erfüllt hat und über die Zurechnung vor seinem Tod noch nicht entschieden wurde.

(3) Wenn der angemessene Lebensunterhalt eines Hinterbliebenen durch die Begünstigung nach der Vorschrift des Abs. 2 nicht gesichert ist, kann zugunsten dieses Hinterbliebenen eine Verfügung im Sinne des § 66 Abs. 4 getroffen werden. Die Bestimmungen der §§ 72 Abs. 10 und 73 Abs. 3 bleiben unberührt. Maßgebend für die Beurteilung, ob der angemessene Lebensunterhalt des Hinterbliebenen gesichert ist, sind die Verhältnisse zur Zeit des Todes des Beamten. Dies gilt sinngemäß für die Hinterbliebenen eines Beamten des Ruhestandes, dem eine Begünstigung nach der Vorschrift des § 66 Abs. 2 oder 3 gewährt worden ist.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Tod auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und aus diesem Grund Leistungen aus der Unfallversorgung der öffentlich Bediensteten gebühren.

(5) Stirbt ein Beamter, dem aus Anlaß einer früheren Versetzung in den Ruhestand eine Begünstigung nach der Vorschrift des § 66 Abs. 2 und 3 gewährt worden ist, im Dienststand, dann sind die Hinterbliebenen, wenn es für sie günstiger ist, so zu behandeln, als ob der Beamte nicht wieder in den Dienststand aufgenommen worden wäre.

Verlust des Versorgungsgenußanspruches, Abfindung bei Wiederverehelichung und Wiederaufleben des Versorgungsanspruches.

- (1) Der Anspruch auf Versorgungsgenuß erlischt durch
- a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
  - b) Verzicht,
  - c) Ablösung,
  - d) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen Verbrechens. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Rechtsfolge der Verurteilung aufgeschoben wird, es sei denn, daß der Aufschub widerrufen wird, oder wenn kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung die mit der Verurteilung verbundenen nachteiligen Rechtsfolgen nicht eintreten,
  - e) bei der Witwe sowie der früheren Ehefrau außerdem durch Verehelichung.

(2) Der Witwe des Beamten, die sich <sup>e</sup>wid<sub>4</sub>erverehelicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des Versorgungsbezuges, auf den sie im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat. Die Ergänzungszulage bleibt **bei** der Bemessung der Abfindung außer Betracht.

(3) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehemannes, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Versorgungsanspruch aus der **früheren** Ehe wieder auf, wenn

- a) die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehefrau geschieden oder aufgehoben worden ist **oder**
- b) bei Nichtigerklärung der Ehe die Ehefrau als schuldlos anzusehen ist.

Das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches tritt mit der Auflösung oder Nichtigerklärung der letzten Ehe, frühestens jedoch fünf Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Versorgungsanspruches ein.

(4) Auf den Versorgungsbezug, der wieder aufgelebt ist, sind Einkünfte (§ 72 Abs.5) anzurechnen, die der Witwe auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen. Erhält die Witwe statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Versorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 v.H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe unter, so entfällt die Anrechnung.

#### § 76

##### Ablösung des Versorgungsbezuges.

(1) Dem Hinterbliebenen eines Beamten kann auf Antrag die Ablösung des Versorgungsbezuges bewilligt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind.

(2) Die Bestimmungen des § 68 Abs.2 bis 5 gelten **sinngemäß**.

#### § 77

##### Abfertigung der Witwe und der Waise.

(1) Der Witwe und der Waise eines im Dienststand verstorbenen Beamten gebührt eine Abfertigung, wenn sie keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß haben.

(2) Die Witwe hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn für sie ein Anspruch auf Witwenversorgung aus einer früheren Ehe wieder auflebt.

(3) Die Waise hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn sie am Sterbetag des Beamten bei der Bemessung der Haushaltszulage nicht zu berücksichtigen gewesen ist. Dies gilt nicht für eine nachgeborene Waise.

(4) Die Bemessungsgrundlage der Abfertigung bildet der letzte Dienstbezug des verstorbenen Beamten. Die Bestimmung des § 71 Abs.6 gilt **sinngemäß**.

(5) Die Abfertigung der Witwe beträgt für jedes Jahr der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit das Zweifache der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch das Zwanzigfache. Bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von weniger als einem Jahr gebührt eine Abfertigung in der Höhe der Bemessungsgrundlage.

(6) Die Abfertigung der Halbweise beträgt 20 v.H., die Abfertigung der Vollweise 50 v.H. der für die Witwe vorgesehenen Abfertigung.

### § 78

#### **Versorgungsgeld für die Angehörigen eines abgängigen Beamten.**

(1) Ist ein Beamter **abgängig** geworden, so ruhen bis zu seiner Rückkehr seine Bezüge.

(2) Solange die Bezüge nach Abs.1 ruhen, gebührt dem Angehörigen des Beamten ein monatliches Versorgungsgeld in der Höhe des Versorgungsbezuges, der ihm gebühren würde, wenn der Beamte im Zeitpunkt des Abgängigwerdens gestorben wäre. Das Erfordernis einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von mindestens fünf Jahren entfällt. Die Einschränkungen des § 71 Abs.2 lit.b und Abs.3 gelten nicht.

(3) Angehörige, die ein vorsätzliches Verschulden daran trifft, daß der Beamte abgängig geworden ist oder daß er nicht zurückkehrt, haben keinen Anspruch auf Versorgungsgeld.

(4) Das der Ehefrau und den Kindern gebührende Versorgungsgeld ist für die ersten sechs Monate der Abgängigkeit des Beamten im gleichen Verhältnis so zu erhöhen, daß es zusammen mit dem Versorgungsgeld der früheren Ehefrau den Dienst-(Ruhe-)bezug erreicht, der dem Beamten im Zeitpunkt des Abgängigwerdens gebührte.

(5) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Abgängigkeit des Beamten auf einen Dienstunfall oder auf andere mit der ordnungsgemäßen Vernehmung des Dienstes zusammenhängende

Umstände zurückzuführen ist, so kann das Versorgungsgeld für weitere sechs Monate nach der Vorschrift des Abs.4 erhöht werden. Für die darüber hinausgehende Zeit kann das Versorgungsgeld nach einem aktiven Beamten auf den Betrag des Ruhebezuges erhöht werden, der dem Beamten gebühren würde, wenn er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(6) Der früheren Ehefrau gebührt Versorgungsgeld nur auf Antrag. Es fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Abgängigwerden des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Tag des Abgängigwerdens fol<sup>9</sup>genden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt das Versorgungsgeld von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt das Versorgungsgeld von diesem Tag an.

(7) Hat ein Beamter, dessen Bezüge nach Abs.1 ruhen, keine anspruchsberechtigten Angehörigen, so kann ihm zu Handen eines zu bestellenden Abwesenheitskurators längstens auf die Dauer von drei Jahren zur Bestreitung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ein monatliches Versorgungsgeld geleistet werden. Das Versorgungsgeld darf die Hälfte des Ruhebezuges nicht übersteigen, der dem Beamten bereits gebührt hat bzw. gebühren würde, wenn er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Die Bestimmung des Abs.2 zweiter Satz ist anzuwenden. Zu diesem Versorgungsgeld gebührt keine Sonderzahlung.

(8) Dem zurückgekehrten Beamten gebührt für die Zeit bis zu seiner Rückkehr der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Abs.2 - 7 geleisteten Versorgungsgeld beziehungsweise dem nach früheren gesetzlichen Bestimmungen geleisteten Unterhaltsbeitrag einschließlich allfälliger Zulagen und dem Ruhebezug, der ihm bereits gebührt hat bzw. gebührt hätte, wenn er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Die Sonderzahlungen sind bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen. Der Unterschiedsbetrag gebührt insoweit nicht, als der Beamte eigenmächtig und ungerechtfertigt dem Dienst ferngeblieben ist.

(9) Im Falle des Todes des Beamten ist das nach diesem Gesetz geleistete Versorgungsgeld beziehungsweise der nach früheren gesetzlichen Vorschriften geleistete Unterhaltsbeitrag einschließlich allfälliger Zulagen auf den für die gleiche Zeit gebührenden Versorgungsbezug anzurechnen. Die Sonderzahlungen sind bei der Anrechnung zu berücksichtigen.

(10) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 9 gelten sinngemäß für den Fall, daß ein Beamter sich im Gewahrsam einer ausländischen Macht befindet.

(11) Die Bestimmungen der §§ 54, 56, 59, 60 a und 61 sind sinngemäß anzuwenden.

#### § 78 a

##### Versorgung der Halbweise bei Abgängigkeit der Witwe.

Auf die Dauer der Abgängigkeit der Witwe eines Beamten ist die von ihm hinterlassene Halbweise wie eine Vollweise zu behandeln.

#### § 78 b

##### Todesfallbeitrag.

(1) Der Todesfallbeitrag beträgt das Dreifache des Dienstbezuges (Ruhebezuges ohne Hilflosenzulage), der dem verstorbenen Beamten im letzten Monat seines Dienstverhältnisses (Ruhestandsverhältnisses) gebührt hat.

(2) Anspruch auf diesen Todesfallbeitrag haben beim Ableben eines Beamten nacheinander:

1. der überlebende Ehegatte, der am Sterbetag des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat oder diese Gemeinschaft nur wegen der Erziehung der Kinder, aus Gesundheitsrücksichten bzw. aus wirtschaftlichen oder ähnlichen nicht im persönlichen Verhältnis der Ehegatten gelegenen Gründen aufgegeben hat,
2. das Kind, das am Sterbetag des Beamten dessen Haushalt angehört hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das am Sterbetag des Beamten dessen Haushalt angehört hat,

3. das Kind, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat.

(3) Sind mehrere Kinder (Enkelkinder) nebeneinander anspruchsberechtigt, so gebührt ihnen der Todesfallbeitrag zur ungeteilten Hand.

(4) Nach einem mehr als drei Jahre abgängigen Beamten besteht unabhängig vom Zeitpunkt des Todes des Beamten kein Anspruch auf Todesfallbeitrag. Es gebührt jedoch statt des Todesfallbeitrages ein Beitrag zur Deckung der Kosten, die durch den Tod des Beamten entstanden sind. Dieser Beitrag darf das Ausmaß des Todesfallbeitrages nicht übersteigen.

(5) Ist keine Person vorhanden, die Anspruch auf Todesfallbeitrag nach Abs.2 hat, so gebührt der Person, die die Kosten der Bestattung des Beamten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln getragen hat, auf Antrag der Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese im Nachlaß des Verstorbenen oder in einer Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung nicht gedeckt sind, jedoch höchstens bis zum Ausmaß des vollen Todesfallbeitrages.

(6) Ist keine Person vorhanden, die Anspruch auf Todesfallbeitrag nach Abs.2 hat und erreicht ein allfällig gebührender Ersatz der Bestattungskosten nach Abs.5 nicht die Höhe des Todesfallbeitrages, so kann der verbleibende Restbetrag auf den vollen Todesfallbeitrag ganz oder zum Teil aus berücksichtigungswürdigen Gründen über Antrag jener Person gewährt werden, die den Beamten vor seinem Tod unentgeltlich gepflegt oder die Kosten der Pflege ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln getragen hat.

## 5. A b s c h n i t t

Gemeinsame Bestimmungen für Beamte des Ruhestandes  
und Hinterbliebene (Angehörige).

### § 78 c

Ergänzungszulagen.

(1) Einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungs-  
genuß hat und deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe  
des Mindestsatzes (Abs.5) nicht erreicht, gebührt auf An-  
trag eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes  
zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindest-  
satz. Die Bestimmungen der §§ 72 Abs.10 und 73 Abs.3  
bleiben unberührt.

(2) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus

- a) dem Ruhe- oder Versorgungsbezug mit Ausnahme der  
Ergänzungszulage und der Hilflosenzulage,
- b) den anderen Einkünften (§ 72 Abs.5) des Anspruchs-  
berechtigten und
- c) den Einkünften (§72 Abs.5) der Personen, die bei  
der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen  
sind.

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselb-  
ständiger Arbeit ist stets der volle Pauschbetrag an  
Werbungskosten abzusetzen, der im § 51 Abs.1 des Ein-  
kommensteuergesetzes 1953, BGBl.Nr.1/1954, für den Fall  
der monatlichen Lohnzahlung vorgesehen ist.

(4) Für Zwecke der Ermittlung des monatlichen Gesamtein-  
kommens gelten nicht als Einkünfte

- a) Sonderzahlungen, die neben den Ruhe- oder Versor-  
gungsbezügen gebühren,
- b) Unterhaltsleistungen bis zur Hälfte des jeweils in  
Betracht kommenden Mindestsatzes,

- c) Einkünfte eines Kindes des Anspruchsberechtigten, das bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie den Betrag von S 200,-- monatlich übersteigen.

(5) Die Mindestsätze sind durch Verordnung festzusetzen. Hiebei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Mindestsätze sind so festzusetzen, daß der notwendige Lebensunterhalt des Beamten und seiner Angehörigen sowie der Hinterbliebenen des Beamten gesichert ist.
2. Die Mindestsätze sind für den Beamten, die Witwe, die Halbweise, die Vollweise und die frühere Ehefrau gesondert festzusetzen.
3. Der Mindestsatz hat für eine Waise, die das 25. Lebensjahr vollendet hat, mindestens das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für eine jüngere Waise zu betragen.
4. Soweit es zur Anpassung an geänderte Lebenshaltungskosten erforderlich ist, können die Mindestsätze auch mit Rückwirkung geändert werden.

(6) Einen Beamten weiblichen Geschlechts, der Anspruch auf Ruhegenuß hat, gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn die Einkünfte (§72 Abs.5) des Ehemannes den für den Beamten maßgebenden Mindestsatz übersteigen. Die Ergänzungszulage gebührt außerdem nicht, wenn ein Beamter weiblichen Geschlechtes bei der Berechnung des Mindestsatzes beim Ehemann zu berücksichtigen ist.

(7) Besteht neben dem Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß noch ein Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, so gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn der Ruhe- oder Versorgungsbezug ohne Ergänzungszulage niedriger ist als die Pension ohne Ausgleichszulage.

(8) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungszulage schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt, so gebührt die Ergänzungszulage vom gleichen Zeitpunkt an wie der Ruhe- oder Versorgungsgenuß,

wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses gestellt wird. In allen übrigen Fällen gebührt die Ergänzungszulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von diesem Tag<sup>an</sup>. Die Folge der verspäteten Antragstellung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden.

§ 78 d.

Hilflosenzulage.

(1) Einer Person, die derart hilflos ist, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedarf, gebührt zum Ruhe- oder Versorgungsgenuß auf Antrag eine Hilflosenzulage. Der Waise gebührt die Hilflosenzulage frühestens von der Vollendung des 14. Lebensjahres an.

(2) Die Hilflosenzulage beträgt monatlich in der Stufe

I . . . . .	S 440.--
II . . . . .	S 660.--
III . . . . .	S 880.--.

Die Höhe der Hilflosenzulage ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich ein Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.

(3) Die Hilflosenzulage der Stufe I gebührt, wenn Wartung und Hilfe zwar ständig, aber nicht täglich nötig sind. Die Hilflosenzulage der Stufe II gebührt, wenn Wartung und Hilfe täglich erforderlich sind. Die Hilflosenzulage der Stufe III setzt voraus, daß Wartung und Hilfe in besonders hohem Ausmaß geleistet werden müssen; sie gebührt insbesondere bei dauerndem Krankenlager, Blindheit und schwerer Geisteskrankheit. Der Blindheit ist in der Regel die praktische Blindheit gleichzuhalten. Der Anspruch auf Hilflosenzulage der Stufe III besteht auch, wenn sich der Hilflose in Pflege einer Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) oder einer Siechenanstalt befindet.

(4) Die Hilflosenzulage ruht während des Aufenthaltes in einer Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) oder Siechenanstalt, wenn und solange ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung oder eine Gebietskörperschaft für die Verpflegskosten der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt.

(5) Die Hilflosenzulage nach diesem Gesetz gebührt nur einmal. Hilflosenzulagen nach anderen gesetzlichen Vorschriften und gleichartige Zulagen, wie Blindenzulagen, sind auf die für den gleichen Zeitraum gebührende Hilflosenzulage anzurechnen. Dies gilt nicht für Fürsorgeleistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften wegen Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden.

(6) Die Bestimmungen des § 78 c Abs.8 gelten sinngemäß.

#### § 78 e

Unterhaltsbeiträge für ehemalige Beamte des Ruhestandes und deren Hinterbliebene.

(1) Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes, dessen Anspruch auf Ruhegenuß infolge gerichtlicher oder disziplitärer Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75 v.H. des Ruhegenusses, auf den der ehemalige Beamte Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(2) Der Unterhaltsbeitrag kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten durch die Landesregierung bis zum Betrag des Ruhegenusses erhöht werden, auf den der ehemalige Beamte Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre. Das gleiche gilt für den Fall einer disziplinarischen Verurteilung, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung drei Jahre verstrichen sind.

(3) Die Bestimmungen des § 78 b sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Dem Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der am Sterbetag Anspruch auf Unterhaltsbeitrag gehabt hat, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe des Versorgungsgenusses, auf den der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn der ehemalige Beamte nicht ver-

urteilt worden wäre. Im Falle einer gerichtlichen Verurteilung des Hinterbliebenen, die das Erlöschen des Anspruches auf Versorgungsgenuß bewirken würde, vermindert sich der Unterhaltsbeitrag um 25 v.H.

(5) Dem Hinterbliebenen, dessen Anspruch auf Versorgungsgenuß infolge gerichtlicher Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75 v.H. des Versorgungsgenusses, auf den er Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(6) Der Unterhaltsbeitrag kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an durch die Landesregierung bis zum Betrag des Versorgungsgenusses erhöht werden, auf den der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(7) Der früheren Ehefrau gebührt der Unterhaltsbeitrag nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, wenn der Antrag an einem Monatsersten gestellt wird, mit diesem Tag an.

(8) Auf Empfänger von Unterhaltsbeiträgen sind die Bestimmungen der §§ 39 a, 40, 54, 56, 59, 60 a, 61, 62, 71 Abs.7, 72 Abs.7, 78 c und 78 d sinngemäß anzuwenden.

(9) Der Unterhaltsbeitrag ruht auf die Dauer der Verbüßung einer wegen Begehung eines Verbrechens verhängten Freiheitsstrafe. In der Zeit, in der der Unterhaltsbeitrag eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes ruht, ist der Angehörige dieses ehemaligen Beamten wie ein Hinterbliebener zu behandeln.

(10) Auf den Unterhaltsbezug sind die nach den Bestimmungen des § 26 Abs. 1 lit.g des Strafgesetzes gebührenden Leistungen anzurechnen."

mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten, in allen übrigen Fällen

35. Im § 81 Abs.2 ist an Stelle des Ausdruckes "Ergänzungszulagen" das Wort "Ausgleichszulagen" zu setzen.

36. Im § 82 hat Abs. 4 zu lauten:

"(4) Die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge, Abs. 3 lit.b, und die Minderung des Gehaltes (Ruhegenusses), Abs.3 lit.c, ist für mindestens drei Monate und höchstens drei Jahre anzuordnen, die Minderung des Gehaltes (Ruhegenusses) hat mindestens 5 v.H. und höchstens 25 v.H. zu betragen."

37. Im § 90 Abs. 6 ist an Stelle des Ausdruckes "Ergänzungszulagen" das Wort "Ausgleichszulagen" zu setzen.

38. Im § 95 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Für Beamte des Ruhestandes gelten diese Bestimmungen sinngemäß."

39. Im § 96 Abs.4 hat der zwischen den Bindestrichen stehende Satz zu lauten:

"-soweit in den Abs.6 und 7 nichts anderes bestimmt wird -"

40. Im § 98 Abs.5 ist an Stelle des Ausdruckes "Ergänzungszulagen" das Wort "Ausgleichszulagen" zu setzen.

41. § 100 hat zu lauten:

"§ 100

Überleitungsbestimmungen.

(1) Personen, die am 1. Jänner 1966 Anspruch auf Pensionsversorgung (auch ~~so~~ und Unterhaltsbeitrag) nach den bisherigen pensionsrechtlichen Bestimmungen gehabt haben, gebührt Pensionsversorgung nach diesem Gesetz. Für diese Personen gelten aber folgende besondere Bestimmungen:

1. Der für die Bemessung des Ruhegenusses maßgebende Hundertsatz ist nach der Vorschrift des § 65 Abs. 4 neu zu berechnen; zu diesem Zweck ist von der bisher für die Bemessung des Ruhegenusses angerechneten Dienstzeit der Zeitraum abzuziehen, der sich dadurch ergeben hat, daß Dienstjahre mit mehr als je zwölf Monaten berechnet worden sind (begünstigte Anrechnung im Verhältnis 3 : 4 oder 12 : 16). Ist der auf diese Weise ermittelte Hundertsatz niedriger als der Hundertsatz, der nach bisherigem Recht für die Bemessung des Ruhegenusses maßgebend gewesen ist, so ist dieser Hundertsatz weiterhin für die Bemessung des Ruhegenusses maßgebend.

2. Ist der nach Z. 1 neu ermittelte Hundertsatz höher, so ist er der Bemessung des Ruhegenusses zugrunde zu legen, und zwar bei Beamten der Geburtsjahrgänge

vor 1886	vom 1. Jänner 1966 an,
1886 bis 1891	vom 1. Jänner 1967 an,
1892 bis 1897	vom 1. Jänner 1968 an,
1898 bis 1903	vom 1. Jänner 1969 an,

bei Beamten späterer Geburtsjahrgänge von dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten an. Den vor dem 1. Juni 1954 wegen Dienstunfähigkeit bzw. seit dem 1. Juni 1954 gem. § 24 Abs. 2 lit. c und d sowie Abs. 3 lit. b in den Ruhestand versetzten Beamten und deren Hinterbliebenen sowie den

Hinterbliebenen der Beamten, die im Dienststand verstorben sind, gebührt der auf die oben angeführte Weise ermittelte höhere Ruhe- bzw. Versorgungsgenuß vom 1. Jänner 1966 an.

3. ~~Zif.~~ 2 gilt bezüglich der Anwendung der Bestimmungen des § 65 Abs. 2 zweiter Satz sinngemäß für die Beamten und deren Hinterbliebenen, die sich vor dem 1. Juni 1954 bereits im Ruhestand befunden haben.
4. Die Bestimmung des § 65 Abs. 5 ist nicht anzuwenden.
5. Statt der Bestimmungen der §§ 66 und 74 ~~dieses Gesetzes~~ sind die bis 31.12.1965 geltenden Bestimmungen des § 66 Abs. 4 und 5 ~~der Dienstpragmatik der Landesbeamten~~ in der Fassung der <sup>30L</sup>Novelle 1963 bzw. des § 69 des Landtagsbeschlusses vom 1.3.1912 weiter anzuwenden.

(2) Die nach dem 1. Jänner 1966 allenfalls noch ausgezahlten Leistungen nach bisherigen pensionsrechtlichen Vorschriften sind auf die nach diesem Gesetz gebührenden Leistungen anzurechnen.

(3) Für Witwen, deren Anspruch auf Versorgungsgenuß am 1. Jänner 1966 ruht, gilt die Bestimmung des § 75 Abs. 3 letzter Satz mit der Maßgabe, daß das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches mit der Auflösung oder Nichtigerklärung der letzten Ehe eintritt.

(4) Für am 1. Jänner 1966 aktive Beamte bleibt die Rechtskraft der nach bisherigem Recht erfolgten Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten aufrecht.

(5) Wenn die Anrechnung von Zeiträumen für den Ruhegenuß nach diesem Gesetz zu einem ~~günstigeren~~ <sup>besseren</sup> Gesamtergebnis führen würde als die nach bisherigem Recht vorgenommene Anrechnung, ist der das Gesamtergebnis der bisherigen Anrechnung übersteigende Zeitraum aus Anlaß der Bemessung des Ruhegenusses insoweit zusätzlich für den Ruhegenuß anzurechnen, als dies zum Erreichen des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß erforderlich ist.

(6) Soweit das Land für die zusätzlich angerechneten Zeiträume für den Ruhegenuß keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, ist ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten. Die Bestimmungen des § 17 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Hundertsatz fünf beträgt und die Bemessungsgrundlage der letzte ruhegenußfähige Monatsbezug bildet.

"(7) Der Ruhe-(Versorgungs-)genuß eines Beamten des Kranken-, Psychiatrischen Kranken-, Siechenpflege-, Hebammen, Jugendfürsorge-, und Kraftwagenlenkerdienstes, der vor dem 1. Jänner 1966 in einem Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich gestanden ist und unmittelbar darauf oder der bereits vor diesem Zeitpunkt in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen worden ist, wird nach dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Hundertsatz der Ruhegenußbemessungsgrundlage berechnet, wenn dies für den Beamten, seinen Hinterbliebenen oder Angehörigen günstiger ist. Außerdem tritt für diese Beamten weiterhin im § 51 Abs. 3 an Stelle des 40-jährigen das 35-jährige Dienstjubiläum.

(8) Für weibliche Beamte des Kranken-, Psychiatrischen Kranken-, Siechenpflege-, Hebammen-, Jugendfürsorge- und Fürsorgedienstes, die vor dem 1. Jänner 1966 in einem Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich gestanden sind und unmittelbar darauf oder die bereits vor diesem Zeitpunkt in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen worden sind, bleibt § 24 Abs. 2 lit. e und Abs. 3 lit. c in der Fassung der DPL.-Novelle 1963 weiterhin in Geltung." 

---

42. Nach § 100 ist als § 101 anzufügen:

"§ 101

Neue Anspruchsberechtigte.

(1) Personen, die nach den bis vor dem 1. Jänner 1966 geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften keinen Anspruch auf Pensionsversorgung gehabt haben, gebühren bei Erfüllung der Voraussetzungen Leistungen nach diesem Gesetz. Für diese Personen gelten aber folgende besondere Bestimmungen:

 "(9) Im Dienstzweig "Kindergartendienst" (K<sub>L3</sub>, 40<sub>c</sub>) gelten die in der Zeit von 1938 bis 1945 in einem Kindergarten zugebrachten Dienstzeiten als allgemeine öffentliche Dienstverpflichtung im Sinne des § 7 Abs. 3."

1. Die Pensionsversorgung gebührt nur auf Antrag. Sie beginnt mit 1. Jänner 1966 wenn der Antrag bis 31. Dezember 1966 gestellt wird. In allen übrigen Fällen gebührt die Pensionsversorgung von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt sie von diesem Tag an.
2. Die Bestimmungen des § 100 Abs. 1 sind anzuwenden.
3. Witwen und früheren Ehefrauen gebührt die Pensionsversorgung nur, wenn sie erwerbsunfähig sind oder wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.
4. Kindern, die selbst keinen Anspruch auf Pensionsversorgung gehabt haben, für die aber am 1. Jänner 1966 die Witwe Anspruch auf Erziehungsbeitrag hatte, gebühren Leistungen nach diesem Gesetz vom genannten Zeitpunkt an. Ein Antrag im Sinne der Zif. 1 ist nicht erforderlich.
5. Sind für die Ermittlung einer wiederkehrenden Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung Versicherungszeiten berücksichtigt worden, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß anzurechnen sind, so ist die wiederkehrende Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung auf die entsprechende wiederkehrende Leistung nach diesem Gesetz anzurechnen, die für denselben Zeitraum gebührt. Das Ausmaß der Anrechnung bestimmt sich nach dem Verhältnis aller für die wiederkehrende Leistung der gesetzlichen Pensionsversicherung anrechenbaren Versicherungsmonate zu den für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß gerechneten Monaten. Von der Anrechnung nach dieser Bestimmung sind ausgenommen:
  - a) die Ausgleichszulage und der Hilflosenzuschuß,
  - b) Leistungen auf Grund einer Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Leistungen auf Grund von Versicherungszeiten, die der Beamte nach dem sozialversicherungsrechtlichen Wirksamwerden seiner Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis erworben hat.

(2) Mit der Erlangung des Anspruches auf Pensionsversorgung nach diesem Gesetz erlischt ein außerordentlicher Versorgungsgenuß bzw. eine ao. Zuwendung. Die nach diesem Zeitpunkt allenfalls noch ausgezahlten außerordentlichen Versorgungsgenüsse bzw. Zuwendungen sind auf die nach diesem Gesetz für die gleiche Zeit gebührenden Leistungen anzurechnen."

## A r t i k e l    I I

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1966 in Kraft. In diesem Zeitpunkt treten - soweit in Artikel I nichts anderes bestimmt ist - alle pensionsrechtlichen Vorschriften außer Kraft, die bis dahin für die unter dieses Gesetz fallenden Personen gegolten haben.

---